

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 1
34. Jahrgang
vom 23.01.2020

Inhaltsangabe

1/2020 **Anmeldung zu den weiterführenden
allgemeinbildenden Schulen in Erfstadt
(Hauptschule, Realschulen und Gymnasien) für
das Schuljahr 2020/2021**

- 40 -

2/2020 **Öffentliche Zustellung der Stadt Erfstadt
Feuerwache Erfstadt
Gustav-Heinemann-Str. 1
50374 Erfstadt
Herrn Tomasz Grzegorz Och
Frankenstr. 124
50374 Erfstadt**

- 37 -

3/2020 **Flurbereinigung Bergerbusch
Az.: - 33.42 - 5 12 01 -
11. Änderungsbeschluss**

- Bezirksregierung Köln -

4/2020 **Neuwahl einer Schiedsperson im Schiedsamt-
bezirk Erfstadt IV**

- 32 -

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr. 1/2020

Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Erfstadt (Hauptschule, Realschulen und Gymnasien) für das Schuljahr 2020/2021

Die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2020/2021 werden von **Montag, den 02.03.2020, bis einschl. Freitag, 13.03.2020 (Wochenende ausgenommen),**

jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag, 05.03.2020, auch in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr, in den Sekretariaten der nachstehend aufgeführten Schulen entgegen genommen:

1. Gymnasium Erfstadt-Lechenich, Dr.-Josef-Fieger-Str. 7, Telefon: 952273
2. Ville-Gymnasium, *Ganztagsschule*, Erfstadt-Liblar, Schwalbenstr. 1, Telefon: 922253
3. Realschule Erfstadt-Lechenich, *Ganztagsschule*, Dr.-Josef-Fieger-Str. 7, Telefon: 952283
4. Gottfried-Kinkel-Realschule, Erfstadt-Liblar, Jahnstr. 1, Telefon: 922205
5. Theodor-Heuss-Hauptschule, *Ganztagsschule*, Erfstadt-Lechenich, Dr.-Josef-Fieger-Str. 1, Telefon: 952295.

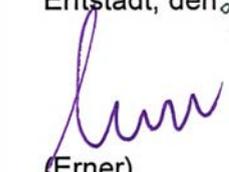
Bei der Anmeldung sind

- das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 (Original und Kopie)
- das zweite Halbjahreszeugnis der Klasse 3 (Original und Kopie)
- der von der Grundschule ausgestellte Anmeldeschein
- das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

Zur gleichen Zeit werden in den städtischen Gymnasien Anmeldungen für die differenzierte Oberstufe von Schülerinnen und Schülern der Haupt- und Realschulen sowie Berufsschulen mit Fachoberschulabschluss entgegen genommen.

Fahrschülerinnen und Fahrschüler benötigen zusätzlich zum Fahrausweis einen Schülerschein mit Lichtbild. Dieser Ausweis wird von der Schule ausgestellt. Nähere Informationen, auch ob zusätzliche Anmeldetermine möglich sind, erhalten Sie auf der Homepage oder im Sekretariat der jeweiligen Schule.

Erfstadt, den 23.01.2020


(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 2/2020

Herr Och, Tomasz Grzegorz

Letzte bekannte Anschrift:

Frankenstraße 124
50374 Erfstadt

wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erfstadt vom 15.08.2014 unter der

Fahrtnummer 3231 / 2014

in der Feuerwache Erfstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erfstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen ist.

Erfstadt, 23.01.2020


Erner
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung *11.3/2020*

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH
Az.: - 33.42 - 5 12 01 -

50667 Köln, den 10.01.2020
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033

I. 11. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12. Juni 2012 festgestellte und durch den 1. bis 10. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

a) Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 20	Flurstück	129
Flur 25	Flurstücke	65, 74
Flur 40	Flurstück	29

Stadt Hürth

Gemarkung Hürth

Flur 14	Flurstück	94
---------	-----------	----

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Nörvenich

Flur 18	Flurstück	62
---------	-----------	----

b) Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 12	Flurstück	112
Flur 20	Flurstücke	131, 134
Flur 46	Flurstücke	10, 11

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 364 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 1094.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe des Beschlusses.

4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.06.2012 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bergerbusch.
Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 1094

unter Angabe des Az. 33.42 – 5 12 01 - anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6a) und 6b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt

bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6b) bis 6d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Bergerbusch, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführt wird.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist die Zuziehung mehrerer Grundstücke, die als Maßnahmenflächen bzw. als Austauschland genutzt werden können. Durch die Bereitstellung der Austauschflächen können von dem Unternehmen betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt werden.

Anlass der Verkleinerung des Flurbereinigungsgebietes ist die Ausschließung mehrerer Grundstücke, die für die Erreichung des Zieles in der Flurbereinigung nicht mehr erforderlich sind.

Die von der Zuziehung und Ausschließung betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

II. WERTERMITTLUNG

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 11. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme offengelegt am

Dienstag, den 03.03.2020 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
bei der
Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094.

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die mit dem 11. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

Mittwoch, den 18.03.2020 um 13.00 Uhr,
bei der
Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt II. a) genannten Offenlegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen bis spätestens **25.03.2020** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 – 5 12 01 – einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin **nicht** wahrzunehmen.

Im Auftrag
(LS) gez. Meul
ORVR

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung mit Gebietskarte ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden.

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigung/verfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 4/2020

Neuwahl einer Schiedsperson im Schiedsamtbezirk Erftstadt IV

Im Bezirk IV (Gymnich, Dirmerzheim, Kierdorf, Köttingen) steht die Neuwahl der Schiedsperson an.

Das Schiedsamt umfasst vornehmlich die Aufgaben des Schlichtens in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Streitigkeiten.

Zudem umfasst die Übernahme des Schiedsamtes für den Bezirk IV auch gleichzeitig die Übernahme der Position der stellvertretenden Schiedsperson für den Bezirk III (Bliesheim, Borr, Erp, Friesheim, Niederberg) und umgekehrt.

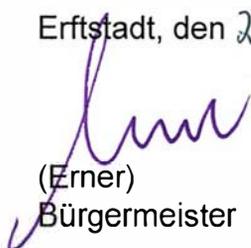
Hiermit gebe ich interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Erftstadt die Gelegenheit, sich um das Amt zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Es handelt sich um ein Ehrenamt. Auslagen werden nach den Regelungen des Schiedsamtgesetzes NRW gewährt. Die Amtsperiode beträgt 5 Jahre. Die ehrenamtliche Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der nächsten 14 Tage an den Bürgermeister der Stadt Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Frau Bollenbeck, Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erftstadt, Tel.: 409-606 zur Verfügung.

Erftstadt, den 23.01.2020



(Erner)
Bürgermeister